Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 64 (1980)

Artikel: Die Berner Disputation 1528

Autor: Locher, Gottfried W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070938

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GOTTFRIED W. LOCHER

DIE BERNER DISPUTATION 1528

1. VORGESCHICHTE

Die Reformation hat es in Bern schwer gehabt. Die Regierungsgewalt lag fast ganz beim Kleinen Rat, und diesen beherrschten die Aristokraten, die am herrschenden, in sich verflochtenen politischen, kirchlichen und militärischen System - mit Reisläuferei und Ablasswesen - ein finanzielles und gesellschaftliches Interesse hatten. Das umstrittene sogenannte Reformationsmandat von Viti et Modesti 1, 15. Juni 1523, war meines Erachtens der listige Versuch, in einem scheinbaren Kompromiss den Evangelischen ihre geistliche und Propaganda-Waffe, das Schriftprinzip, zu entwinden. Das zeigt sich darin, dass die Entlassung evangelischer Prediger sofort einsetzte und die Mandate der folgenden Jahre immer restriktiver und reaktionärer wurden. Schon im Oktober 1524 war nur noch der vorsichtige Berchtold Haller als einziger evangelischer Pfarrer in der Stadt übrig. Wir hörten, dass auch angesehene Geistliche der Landschaft, wie Peter Kunz in Erlenbach im Simmental, sich zurückhalten mussten. Manuel wurde auf die Landvogtei Erlach abgeschoben.

Auch darin, dass Bern ausgerechnet Haller und Kunz, die beiden letzten prominenten Evangeliums-Bekenner, 1526 an die Disputation nach Baden im Aargau sandte, sehe ich eine raffiniert gestellte Falle. Was konnten sie dort tun? Entweder Oekolampad tapfer beispringen und damit gegen Meiner Herren Mandate handeln – dann wurden sie mit «Recht» abgesetzt. Oder in ihren Äusserungen diese Mandate einhalten und vertreten – dann verloren sie das Vertrauen der auf Reformation Hoffenden, wenn sie ihnen nicht gar als Verräter erschienen. In beiden Fällen waren sie für die Fortsetzung der Reformationsbestrebungen ausgeschaltet. Dass Berchtold Haller sich weder durch Angriffe noch durch Spott von seiten Dr. Ecks in die Diskussion über die Messe verwickeln liess, war eine bewundernswerte Leistung seiner Selbstbeherrschung².

Sich der Schlinge zu entziehen, dürfte auch Kunz und Hallers Absicht

bei ihrer Abreise vor Schluss der solennen Veranstaltung gewesen sein. Sie unterschrieben weder für Eck noch für Oekolampad. Indem sie in Baden der Entscheidung auswichen, waren sie in der Lage, sie in Bern weiter vorwärts zu treiben.

Baden war nicht nur eine Disputation, sondern zugleich eine Gerichtsverhandlung über Zwingli, Zürich und die ganze Reformation in der Eidgenossenschaft. Das Ergebnis war bis in den Wortlaut der Abschiede hinein der Anschluss der Tagsatzung an die Edikte des Wormser Reichstages 1521, der Luther ächtete, und des Regensburger Konvents der Süddeutschen Fürsten und Bischöfe 1524, der die völlige Unterdrückung der Reformation beschloss. Zürich war isoliert. Die Vollstreckung, in irgend einer Form, schien nur noch eine Frage der Zeit zu sein.

Das Erstaunliche war, dass sich der evangelische Glaube trotzdem gerade jetzt rapide ausgebreitet hat, und zwar nicht nur in der Stadt, sondern auch auf der Landschaft. Die törichten Kränkungen Berns von seiten des sonst genialen Pamphletisten Thomas Murner in Luzern können nur den Punkt auf das i gesetzt haben. Hier liegt noch eine Forschungslücke vor. Einige Historiker verweisen auf den imponierenden Eindruck, den die Festigkeit des evangelischen Häufleins um Oekolampad in Baden, sowie die Unbeirrbarkeit Zwinglis und der Stadt Zürich gemacht haben.

Wahrscheinlich sollte man die Eingaben von Zünften und Ämtern an den Rat in diesen Jahren näher untersuchen. Sie sind – soviel ich bisher sehe – mit solchem juristischem und theologischem Geschick aufgesetzt, dass ich die Vermutung wage: es gab nur einen Mann in Bern, der dazu imstande war, und der hatte eine Schlüsselstellung in der Regierung selbst inne: der uns noch viel zu wenig bekannte Stadtschreiber Peter Cyro, 3 neben Niklaus Manuel der andere, eigentliche Reformator Berns. Beides typischerweise Laien und Politiker.

Die Ratswahlen von 1527 brachten eine sichere evangelische Mehrheit im Grossen Rat. Es war abzusehen, wie es Ostern 1528 mit dem Kleinen Rat gehen werde 4.

Sofort kriegte Haller in Franz Kolb von Intzlingen bei Lörrach einen Helfer und ging man an die Vorbereitung einer Disputation.

Warum eine Disputation? Man brauchte eine Veranstaltung, die an

Bedeutung, Ansehen und Glanz die Badener Disputation übertraf, sowohl in kirchlicher als auch in politischer Hinsicht.

Auf die Beteiligung der Fünf Orte konnte Bern nicht hoffen – diese hätten damit ihre Badener Beschlüsse selbst in Frage gestellt. Aber sonst ist der Plan gelungen:

Die Berner Disputation wurde die mächtigste Demonstration des Protestantismus vor dem Reichstag von Augsburg 1530 und ein Höhepunkt des Frühzwinglianismus.

Doch um was für eine Veranstaltung handelte es sich dabei eigentlich?

2. DER CHARAKTER REFORMATORISCHER DISPUTATIONEN

Das öffentliche Glaubensgespräch war eine Erfindung Zwinglis, erwachsen in den Vorberatungen zur Ersten Zürcher Disputation von 1523, mit welcher der Zürcher Rat die vielen Anklagen auf Ketzerei und die daraus entstandenen Ehr- und Verleumdungsprozesse ein für allemal grundsätzlich entscheiden wollte. Der Göttinger Kirchenhistoriker Bernd Moeller hat darauf hingewiesen, wie eine solche öffentliche Verhandlung mit verbindlichem Ergebnis dem genossenschaftlichen Rechtsdenken der freien Städte entsprach und dementsprechend erstaunlich Schule gemacht hat. Wir wissen aus den folgenden Jahren von über 30 derartigen Disputationen. Sie spielten in Städten und ländlichen Demokratien für die Einführung der Reformation eine ähnliche Rolle wie die Visitationen in Sachsen und andern fürstlich regierten Ländern, die zum Luthertum übergingen. Die Disputationen haben somit insbesondere den entstehenden reformierten Kirchen ihr Gemeindeprinzip und ihr demokratisches Bewusstsein mitgegeben.

Ein gewisses Vorbild boten die (lateinischen) wissenschaftlichen Disputationen der mittelatlerlichen Universitäten. Auch sie beruhten auf der Voraussetzung, dass vor anerkannten Kriterien der Dialog die Wahrheit findet. Aber die städtischen Reformationsdisputationen waren noch etwas anderes. 1. verliefen sie öffentlich, es wurde deutsch geredet und jedermann durfte eingreifen, wie an einer Landsgemeinde. 2. trugen die Verhandlungen juristischen Charakter. Sie stellten fest, ob

der evangelische Glaube ketzerisch sei oder nicht. In Bern 1528 setzte man sogleich mit der Alternativfrage ein, ob die römische Tradition oder die evangelische Predigt richtig sei. 3. spielt ein Zug uralten germanischen Rechts hinein: die Einheit von Wahrheit und Recht. Wer die Wahrheit hat, «hat recht», der andere «unrecht»: und wer recht hat, ist «im Recht». 4. Wo es um Wahrheit oder Häresie, also um Leben und Tod geht, wandelt sich das Streitgespräch zum Zweikampf mit Gottesurteil. Darauf berief sich Zwingli, als er den führenden katholischen Disputator, Dr. Johannes Eck von Ingolstadt, «forderte» und ihn einlud, auf Kosten der Stadt Zürich nach Bern zu kommen. Eck hat abgelehnt. 5. Die wichtigste Eigenschaft lag in der Vorentscheidung: Massstab sei die Bibel. Es dürfe nicht mit kirchlichen Autoritäten, nicht mit der Tradition, überhaupt nicht mit Menschenlehren, nur mit Gottes Wort argumentiert werden. In der Ausschreibung konstatierten die Berner, dass «allein die göttlich gschrift ... das richtschit, schnur, grundveste und einiger richter des wahren christlichen gloubens ist, daruf und darnach ein jeder christenmäntsch sin glouben und vertruwen richten, setzen und buwen soll, aller mäntschen tand, klugheit, spitzfindigkeit, eigen guotdunken und meinung hindan gesetzt».

Der Einwand trifft zu, dass die Katholiken damit von vornherein schwer benachteiligt waren. Dieser Umstand war unvermeidlich. Darüber einige Worte.

In evangelisch-reformierter Frömmigkeit blieben Jesus Christus und seine Gegenwart Grund der Wahrheit und darum einziger Massstab. Die konkrete Form dieser Autorität ist das biblische Zeugnis, hineingesprochen in unser Leben. Dahinter steht die Überzeugung von der Gegenwart des Heiligen Geistes, der uns die Ur-kunden der Christusoffenbarung erschliesst, uns verantwortlich vor Gott stellt und damit frei macht. Reformierter Glaube gibt sich auf, wenn er sich an andern Massstäben misst als seinem Ursprung. Das ist das «Schriftprinzip».

Auch die katholische Frömmigkeit beruft sich auf den Heiligen Geist. Gerade deshalb betrachtet sie immer die alle Zeiten überspannende, von der Kirche verwaltete, vielgestaltige Fülle der Wahrheit mit und fügt sich darin ein. Denn sie, die Kirche, ist mit der Hierarchie ihres Amtes und der Spendung ihrer Sakramente die von Christus selbst gestiftete Trägerin des Geistes und Führerin zur Erlösung. Auch die Schrift gehört

ZUM TITELBLATT DER AKTEN DER BERNER DISPUTATION

Nach der Disputation beschloss der Rat sogleich, die Akten im Druck ausgehen zu lassen. Da Bern selbst noch keine Druckerei besass, beauftragte er die bewährte Werkstatt Christoph Froschauers in Zürich. Der sorgfältig ausgeführte Druck in Quart erschien bereits am 23. März 1528. Er war mit grossen Holzschnitt-Initialen geschmückt, von denen man vermutet, dass Niklaus Manuel sie gezeichnet hat. Einen Monat später, am 23. April, folgte eine Oktavausgabe.

Das Titelblatt ist künstlerisch wertvoll; namentlich aber spricht aus dem aristokratischen Renaissance-Bogen der Stolz der Republik. Wenn der Rat hier sein Hoheitszeichen vor die Acta setzt, die in seinen Bereichen die Reformation begründen, so betont er damit seine obrigkeitliche, dem Papst und den Bischöfen abgenommene Kirchenhoheit und weiss, welch ein Mass an geistiger Autorität ihm damit zuwächst.

Das sogenannte «Bernrych» symbolisiert, wie alle gute Heraldik, nur eine Aussage: die Reichsunmittelbarkeit, das heisst das Recht, im Namen des Kaisers zu regieren und Gericht zu üben. Über dem doppelten Bernschild steht der Reichsschild mit dem doppelköpfigen Adler, darüber die (leicht stilisierte) Kaiserkrone. (Die bernische Herzogskrone taucht erst im 18. Jahrhundert auf.) Die grimmigen Leuen sind Schildund Kronenhalter, sonst nichts; eine Anspielung an Zürich oder gar an Zwingli persönlich liegt nicht vor. Dass man in Bern mit diesem schönen Wappen trotzdem nicht ganz zufrieden war, hatte einen triftigen Grund. Es hiess, «es syend bären truckt, die habind keini kräwel an den tapen».

Wer hat wohl mit Gelehrsamkeit, Grundsätzlichkeit und Humor die abgelegenen Bibelsprüche dazu gesetzt? Es dürfte in Froschauers Umgebung geschehen sein, denn auch die Einfügung in den Satzspiegel ist zu beachten. Ich denke an Zwingli selbst oder an Leo Jud, der auch sonst bei Kalendern, Wandblättern und dergleichen eine geschickte Hand bewies. Die Wahl der Worte bringt es fertig, auf das Bild anzuspielen und zugleich das reformatorische

Programm zum Ausdruck zu bringen, und zwar in den beiden biblischen Sprachen (Hebräisch und Griechisch), der Sprache der Tradition (Latein) und derjenigen der evangelischen Predigt (Deutsch).

Links sagt Sprüche 30, 30 in der hebräischen Ursprache: «Der Löwe ist mächtig unter den Tieren und weicht vor niemand zurück» - eine Mahnung, mutig-fortschrittlich in die neue Zukunft zu schreiten. Oben steht im Wortlaut der Septuaginta, der griechischen Übersetzung des Alten Testaments, Hosea 13, 8: «Ich [Gott der Herr] will sie anfallen wie eine [ihrer Jungen] beraubte Bärin und den Verschluss ihres Herzens zerreissen»; das richtet sich gegen die verstockten Gegnerder Reformation. Rechts folgt in derlateinischen Vulgata-Fassung die Traditionskritik des Propheten Jeremia, 16,19: «Wahrhaftig, unsere Väter haben Trug besessen, leeren Wahn, derihnen nicht from mte» – das zielt nicht nur auf Bilder- und Heiligenverehrung, sondern auf das ganze System menschlicher Autoritäten und Überlieferungen im Gegensatz zum «Schriftprinzip», nach dem nur «Gottes Wort» gelten soll. Dementsprechend betont das deutsche Wort unter dem ganzen Wappen das «Gott allein die Ehre», mit dem der reformierte Glaube antreten will. Es führt keine Stellenangabe mit sich, klingt aber an den Lobpreis am Ende des Unser-Vaters an (Matth. 6, 13), der freilich damals noch nicht allgemein gebräuchlich war. Ohne Zweifel fragte sich schon der zeitgenössiche Betrachter: Ein Dankesruf nach dem erfolgreichen Abschluss der Disputation? Oder eine kritische Mahnung an Bären, Löwen, Adler und Krone? G.W.L.

Lit.: Hans Bloesch: Das Berner Wappen auf offiziellen Drucksachen im XVI. Jahrhundert. In: Archives Héraldiques Suisses, 55, 1941, 24–30.—RUDOLFVON FISCHER: Vom Bärner Wappe. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 1945/1, 1–19. — WILLY ODERBOLZ: Zum Gedenken der Berner Reformation. In: Monatsgruss Diakonissenhaus Bern, 60, 1978, Nr. 1/2, 1–13 (2).

Fandlung oder Alcta tte/ haltner Disputation så Bernn in üchtland.

A สายงาน เลือง เล καρδίας αυτώμ Oseæ 15



Bott allein sye herrschung/lob vnd eer in ewigfcyt.

ליט גטרר ענהמה ולאישוט מפני על Prowrb 30

ihr, wie die ganze Tradition. Sie gibt sich selbst auf, wenn sie sich an andern Massstäben misst als an sich selbst. Das ist das Kirchenprinzip.

Schriftprinzip stand und steht gegen Kirchenprinzip. Vielleicht sind wir heute imstande zu erkennen: es ging auf beiden Seiten um Christus und um die Weise seiner Gegenwart. Jedenfalls liegt hier das eigentliche Problem der Reformation. Die vielgenannten Missstände boten nur die auslösenden Anlässe.

3. AUSSCHREIBUNG UND THESEN

In Bern selbst waren es die Zünfte, die mit Cyros Hilfe die Disputation beim Kleinen Rat durchsetzten, gegen dessen Rücksichten auf die inneren Orte und die überwiegend konservative Landschaft.

Die Ausschreibung 5 vom 17. November 1527 ging von einer ihrer kirchlichen Kompetenz sehr bewussten Obrigkeit aus. Die Bischöfe von Konstanz, Basel, Sitten und Lausanne wurden barsch aufgeboten (Hirten hätten ihre Schafe zu weiden, nicht zu scheren) – bei Verlust all ihrer Rechte in bernischen Landen. Aufgeboten wurden alle Pfarrer von Stadt und Land, freundlich eingeladen die eidgenössischen Stände und eine Reihe süddeutscher Städte. Karl V., der unter Hinweis auf kommende Konzile «ernstlich befahl», von der Veranstaltung «abzustehen», bekam zur Antwort, kaiserlicher Majestät Schreiben sei zu spät gekommen. Das «Ausschreiben» statuierte strikt das Schriftprinzip; die Zehn Schlussreden, die Kolb und Haller «samt andern» vertreten würden, lagen bei.

Kolb und Haller hatten Gedanken aus Comanders Ilanzer Thesen von 1524 aufgenommen, der seinerseits auf Zwinglische Sätze zurückgegriffen hatte ⁶.

Die berühmte Erste Berner These 7 formuliert in klassischer Weise eine Hauptlinie der gesamten Reformation. Es ist aber für den Zwinglischen und Bucerischen Einfluss in Bern bezeichnend, dass sie beim dritten Artikel des Apostolicums einsetzt: «Die heilig christenlich kilch, deren einig (einziges) houpt Christus, ist us dem wort gots geboren; im selben blibt si, und hört nit die stimme eines frönden.» Das ging, wie wohl verstanden wurde, gegen das Papsttum. Die zweite These setzt

Gottes Wort gegen Menschenlehre und Kirchengebote, die dritte gegen die Verdienstlehre, die vierte und fünfte gegen die Messe, die sechste bis achte gegen Heiligenverehrung, Fegefeuer, Bilder; neun und zehn fordern die Priesterehe. Die Kraft der knappen Sätze geht davon aus, dass sie durchgehend vom solus Christus her argumentieren; die Positionen überragen die Negationen weit.

4. DER VERLAUF

Die Bischöfe blieben aus: sie hätten mit ihrem Erscheinen die Kirchenhoheit des Rates anerkannt und sich auf das Schriftprinzip eingelassen.

Acht Stände sagten mit Berufung auf Baden ab; sie verweigerten sogar das freie Geleite durch ihr Gebiet. Aber unter militärischem Schutz kam Zwingli mit 69 Zürchern, Pfarrern und Ratsherren. Anwesend waren Oekolampad, Vadian, Burgauer, Ambrosius Blaurer, Capito, Bucer; offiziell oder inoffiziell vertreten waren Konstanz, Ulm, Lindau, Isny, Memmingen, Nürnberg, Augsburg, Mülhausen, Strassburg. Trotzdem war die Debatte kein Scheingefecht. Niklaus Manuel als Herold sorgte für strenge Unparteilichkeit; alle Erleichterungen, wie Mitschreiben, Unterstützung der Sprechenden durch Notizen und ähnliches, waren gewährt. Die Katholiken wehrten sich kräftig und eindrücklich; ihre Hauptsprecher waren der Dominikaner Alexius Grat aus Bern, der Augustiner-Provincial Konrad Träger aus Freiburg i. Ue., Johannes Buchstab aus Zofingen, Gilg Murer aus Rapperswil und Theodor Huter aus Appenzell.

Die Disputation währte drei Wochen, vom 6. bis 26. Januar 1528. Präsidenten waren Vadian, Niklaus Briefer aus Basel, Abt Konrad Schilling und Komtur Schmid. Es wurde «in die Feder geredt», was viel Zeit verschlang, aber einem massvollen Tonfall zugute kam. Durch Burgauer aus St. Gallen und Althamer aus Nürnberg kam auch die lutherische Stimme deutlich zu Wort. Bucer griff sofort kräftig ein, auch Haller hatte alle Badener Zurückhaltung abgelegt. Zwingli blieb bei den fundamentalen ersten Thesen im Hintergrund und trat erst bei der Abendmahlsfrage hervor; Oekolampad sprach gelehrt, Capito versöhnlich. Der eigentliche Sieger wurde doch Zwingli, auch gegenüber den Luthe-

ranern. Es zeigte sich, dass die mystisch gestimmten Strassburger gegenüber Grat und Huter, die kräftig mit der «gratia infusa» arbeiteten, welche unter Christus in der Kirche durchaus Autoritäten einsetzen könne, ins Gedränge gerieten, so dass Zwingli ihnen helfen musste. Träger hatte die Gegenthese formuliert: «Die heilige christliche Kirche hat den Geist Christi und richtet ... es ist ihr fremd, wer ihre Stimme nicht hört.» Auch hier hatte der Spiritualist Capito Mühe, die Eindeutigkeit der Schrift gegen das Argument der Uneinigkeit der Protestanten zu behaupten: «Wo ist der Geyst, dess sy sich berühmen, dadurch sy die Gschrift vermeynend zu verstahn?»

Als die Position des Geistes mehr denn die der Schrift hatte Bucer die Reformation bereits bei der Erläuterung der Ersten These beschrieben: Die Kirche werde aus dem inneren Wort geboren, das allerdings mit dem gepredigten und dem geschriebenen identisch sei. Gegen Ende der Disputation schälte sich der Gegensatz mehr und mehr am Kirchenbegriff heraus: Entweder wird die Kirche geistlich regiert vom lebendigen Christus, oder sie ist selbst eine bindende und lösende Gewalthaberin und wird dann vom Papst regiert.

Zwingli hatte die Thesen ins Lateinische, Farel ins Französische übertragen; von rechtlicher Bedeutung wurde ihre Verteidigung durch Farel gegen einige Welsche am Schluss der Disputation.

Wichtig für deren öffentliche Durchschlagskraft waren die begleitenden Predigten hervorragender Teilnehmer. Zum Beweis seiner Orthodoxie sprach Zwingli am 19. Januar über das Apostolicum; am 30. mahnte er im schon von Bildern gereinigten Münster zu Treue und Standhaftigkeit.

5. DAS REFORMATIONSMANDAT

235 Priester machten sich die Thesen zu eigen, 46 verwarfen sie. Die Obrigkeit liess sich trotz des weiten Echos, das die Disputation alsbald auslöste, Zeit. Auf Vadians Rat wurde die Öffentlichkeit zu Einsprachen aufgefordert; sie blieben aus. Aber am 2. Februar schwur die ganze Bürgerschaft im Münster einhellig, der Obrigkeit auf dem vom «Worte Gottes» gewiesenen Wege in geistlichen und weltlichen Dingen zu fol-

gen. So seiner Stadt vergewissert, wagte der Rat am 7. Februar 1528 das Reformationsmandat 8. Der Ingress enthält bereits die theologische Alternative: Gegen den «bishargebrachten verwändten gottsdiensten» das Wort Gottes; die Einleitung den Rechtstitel: die Obrigkeit hat nicht nur für weltliche Billigkeit zu sorgen, sondern «ouch zuo rechtgeschaffnem christlichem glouben inleitung zu gäben». Dreizehn Artikel bieten die Grundzüge einer neuen Kirchenverfassung; unter anderem: Die Zehn Schlussreden sind biblisch; die Schrift allein ist für die Predigt massgeblich; wer gegen die Thesen lehrt, verliert seine Pfründe. Die Bischöfe haben durch ihr Ausbleiben ihr mangelndes Recht eingestanden; das Berner Volk ist von all ihren Forderungen und Vorschriften frei. Messe und Bilder sind in der Stadt abgeschafft, als Verleugnung der Ehre Gottes und des Opfers Christi. Aber unentschiedene Gemeinden sollen nicht übereilt vorgehen; sie befinden durch Abstimmung. Den Pfarrern ist erlaubt, sich ehrbar zu verheiraten. Fasten steht frei; bestraft wird nunmehr Trunkenheit oder Völlerei. Klosterinsassen dürfen bleiben oder austreten; Novizen werden nicht mehr aufgenommen. Finanzielle Verpflichtungen sind beizubehalten; die Obrigkeit wird die Stiftungen nach Billigkeit verwenden. Das Schlusswort konstatiert den Vorbehalt besserer Belehrung «mit Gottes Wort».

6. DURCHFÜHRUNG UND WIDERSTÄNDE

Der Rat hat sein Mandat in sämtlichen Gemeinden zur Abstimmung gebracht, unter gleichzeitigem Versprechen, binnen kurzem «alle Pensionen, Miet und Gaben» abzuschaffen, und ebenfalls gleichzeitiger Drohung an die Täufer, sie nicht länger zu dulden; – beides Beweise für den politischen Charakter dieser Reformation. Kein Pfarrer wurde zur Messe, keine Gemeinde zu ihrer Abschaffung gezwungen. Die Antworten der Gemeinden sind nicht erhalten; sie müssen mehrheitlich zugestimmt haben. Dass die Tolerierung des alten Glaubens bald der theokratischen Glaubenseinheit weichen werde, war wohl jedermann klar.

Trotzdem wurde vereinzelt an Messe und Bildern zäh festgehalten, mitunter kam es sogar zur Wiedereinrichtung. Die Spannung in der Stadt hatte sich bereits am 27. und 28. Januar in einem – bernisch massvollen – Bildersturm im Münster entladen. Auf der Landschaft ging die Obrigkeit im ganzen ohne Druck, aber unter Ausnutzung der Stimmung jener Monate sogleich systematisch vor:

Aufhebung der Klöster und überflüssig gewordener Kirchen, besonders populärer Wallfahrtskapellen, Rückerstattung oder Verbrennung von Altären und Schnitzbildern, Übertünchen der bemalten Wände und Einstellung der Messe. Manuels Meisterwerk «Die Krankheit der Messe» und seine Posse «Das Testament der Messe» begleiteten den Sieg der Disputation.

In der Rückerstattung von Stiftungen, selbst noch an die Enkel, verhielt sich Bern besonders grosszügig, was mancherorts die Durchführung der Reformen erleichterte; umgekehrt machten sich auch Enttäuschungen über die Beibehaltung von Zinsen und Zehnten geltend. Sie bildeten den ersten Anlass einer Empörung im Oberland am 23. April mit Zusammenrottungen in Interlaken und Thun; dahinter steckte auch Aufwiegelung von Unterwalden her. Zunächst beschwichtigte Bern überlegen. Aber bald musste es erkennen, dass die Milde die Opposition kühn machte und die fortgesetzten inneren Schwierigkeiten sich mit aussenpolitischen gefährlich zu verquicken begannen, indem die inneren Orte unaufhörlich Unruhe schürten. So schloss es am 25. Juni 1528 das Burgrecht mit Zürich und gab am 28. Juni eine Verfügung über Bilder und Messpriester heraus. Politisch war die Bestimmung am wichtigsten, nach der jeder verhaftet wurde, der die Berner «ketzer» schelte. Aber noch wurde verhandelt: mit den Oberhaslern, die einen Urner Priester geholt hatten; mit Frutigen und Obersimmental, die ihre Messe behalten durften. Der Rat wollte den Krieg mit Unterwalden vermeiden. Doch eine neue Empörung der Oberländer vom Herbst 1528 wurde energisch niedergeworfen. Die Rädelsführer wurden hingerichtet. Mit Unterwalden, das dem Aufstand 800 Mann zu Hilfe gesandt und damit «Brief und Siegel» schwer verletzt hatte, wollte Bern sich im März 1529 um eine hohe Geldsumme verständigen, was Zürich verwarf, weil Zwingli statt dessen die Freigabe der evangelischen Predigt in den Gemeinen Herrschaften durchsetzen wollte. Der Handel zog sich hin bis zum Landfrieden nach dem Ersten Kappelerkrieg, der diese Bestimmung enthielt.

Im Februar und März 1530 beschworen Stadt und Land endlich das Verbot von Reislaufen und Pensionen. In Wirklichkeit sollten die französischen Dukaten noch lange ihre Verlockungen spielen lassen, und die Jungmannschaft war noch jahrhundertelang schwer daheim zu halten.

Die für das innere Leben von Kirche und Volk neben der evangelischen Predigt auf Jahrhunderte wichtigste Leistung der Berner Reformation war die Schaffung der Chorgerichte, welche die bisherige bischöfliche Gewalt übernahmen; nach Zürcher Vorbild, aber alsbald mit jener typisch bernischen Verbindung zu Staat, Rat und Landvogt, die kein selbständiges Kirchgemeinde-Bewusstsein aufkommen liess, und in welcher der Keim zum Zusammenstoss des Bernischen Staatskirchentums mit der Calvinischen Gemeindezucht lag.

7. DIE FOLGEN DER BERNER DISPUTATION FÜR Den fortgang der Reformation in der Schweiz

- 1. Die Thesen fanden kraft Gehalt und Formulierung weithin Beachtung.
- 2. Verlauf und Ausgang stärkten das Ansehen der schweizerischen und oberdeutschen Reformationsbewegung und verliehen ihr neuen Aufschwung.
- 3. Die gefährliche Isolierung Zürichs war mit einem Schlag behoben und ein Gleichgewicht der Kräfte in der Eidgenossenschaft hergestellt.
- 4. Der Weg zur Reformation in den andern Städten der Eidgenossenschaft und zum Burgrecht war frei.
- 5. Strassburg, Mülhausen, Ulm, Augsburg und andere süddeutsche Städte begannen sich den reformierten Orten kirchlich und politisch zu nähern.
- 6. Bald förderte das mächtige Bern den Einbruch der evangelischen Bewegung in das angrenzende Welschland, insbesondere die ungestüme Predigt des Zwinglianers Guillaume Farel; später bot es den politischen und militärischen Schirm für das Werk Calvins in Genf.

8. ZUR AKTUALITÄT DER THESEN

Die Aktualität der Berner Thesen liegt dort, wo sie im 16. Jahrhundert lag: in der Frage der Orientierung unseres Daseins und in der Gewissheit des Lebenssinnes. Wir können uns hier in Kürze nicht besser ausdrücken als Zwingli in seiner Schlusspredigt in Bern, in der er zur Standhaftigkeit aufforderte. «Ir wüssend, was trangs [Bedrängnis] wir gelitten haben in unsern conszientzen, da man uns gefürt hatt von einem falschen trost zum andren...» Die Erfahrung, dass man «uns führt von einem falschen Trost zum andren, von einer Satzung zur andren» – heute auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, politischer oder ideologischer Ebene – ist uns wohlvertraut.

Die Ökumeniszität der Thesen liegt in der Offenheit des Kirchenbegriffs und in der Weite des Schriftprinzips: in der Aufforderung, das «inwendige» Wort zu vernehmen, überall, wo es Menschen anrührt. In den Berner Thesen steht kaum ein Satz, den ein heutiger, bewegter und die wahre Kirche suchender Katholik nicht mitsprechen könnte.

Das ist eine Nachwirkung recht verstandener Reformation – nein, der Konzentration auf das Gotteswort als erlösender und weisender Kraft. In dieser Konzentration bleiben die Berner Thesen von 1528 für alle Christen vorbildlich.

BEILAGE

DIE ZEHN BERNER THESEN VON 1528

Neuhochdeutsche Übertragung von Markus Bieler*

Über diese nachstehenden Schlussreden wollen wir, Franz Kolb und Berchtold Haller, beide Prädikanten in Bern, zusammen mit andern, die das Evangelium bekennen, einem jeden mit Gott aus heiliger biblischer Schrift Red und Antwort stehen auf der angesetzten Tagung in Bern, Sonntag nach Circumcisionis, im Jahre 1528:

- 1. Die heilige Christliche Kirche hat zum alleinigen Haupt Christus und ist aus dem Wort Gottes geboren, in welchem sie bleibt, ohne auf die Stimme eines Fremden zu hören.
- 2. Die Kirche Christi macht nicht Gesetze und Gebote ohne Gottes Wort. Darum sind all die Menschensatzungen, die unter dem Namen «Gebote der Kirche» gehen, für uns nur soweit verbindlich, als sie im göttlichen Wort begründet und geboten sind.
- 3. Christus ist unsere alleinige Weisheit, Gerechtigkeit, Erlösung und Bezahlung für die Sünden aller Welt. Ein anderes Verdienen der Seligkeit und Genugtuung für die Sünden bekennen, heisst darum, Christus verleugnen.
- 4. Dass im Brot der Danksagung der Leib und das Blut Christi als ebendas, als Leib und Blut, empfangen werde, lässt sich mit biblischer Schrift nicht beweisen.
- 5. Die Messe, wie sie zur Zeit Brauch ist und in welcher Christus Gott dem Vater für die Sünden der Lebendigen und Toten aufgeopfert sein will, ist schriftwidrig, etwas, das das allerheiligste Opfer das Leiden und Sterben Christi lästert, und wegen dieser Missbräuche vor Gott ein Greuel.

^{*}Auszug aus: «Berner Synodus. Dokumente der Berner Reformation mit den Schlussreden der Berner Disputation und dem Reformationsmandat» Kirchenschreiberei Bern, 1978

Dber dise nachtolgend Schlustede/wel lend wir Franciscus Kold/vnnd Berchtoldus Baller/ beyd Predicanten zu Bernn/sampt andren/ die das Euangelium verjeschend/einem yeden/mit Gott/antwurt und bericht geben/vß heyli ger Byblischer gschriffr/Viiws vn alts Testaments/ uff ans gesetztem tag zu Bern/Sonnentag nach Eureums cisionis/im jar. M. D. XXVIII.

Sie heylig Christenlich Kilch / deren eynig houpt I Christus/ist oß dem wort Gottes geborn/im selben Be= lybt sy ond hört nit diestim eines frombden.

Die Kilch Christi/machet nitt gesatz und Bott/on II Gottes wort. Deßhalb all menschen satzungen / soman nempt der Kilchen Bott / uns nit wyter Bindend/dann sy in Göttlichem wort gegründt und Botten sind.

Christus ist vnnser eynige wyßheyt/gerechtigkeyt/ III erlösung/vnd bezalung für aller wellt sünd. Seßhalb ein andern verdienst/der säligkeit/vnnd gnüg thün/für die sünd bekennen/ist Christum verlöugnen.

Sas der lyb vn das blut Christi/whsenlich vn liplich IIII in dem Brot der dancksagung empfange werd/ mag mit Biblischer geschrifft nit bybracht werden.

Sie Maß/yetz im Bruch/darin man Christum/Gott dem vatter/für die sünd der labendigen vn todten/vsf= opsfere/ist der geschrifft widrig: de aller heyligosten opf= fer/ lyden vnd sterben Christi/ein lesterung/ vnnd vmb der mißbrüchen willen/ein grüwel voz Gott.

VI Wie Christus ist alleyn für des gestorden/ also soller ein eyniger mitler und fürspräch/zwüschent Gott dem vatter/vn uns glöubigen/angerüsst werden. Seßhalb all ander mittler und fürsprächen usserhalb disem zyt anzerüssen/von uns on grund der gschrift/ ustgeworfen.

VII Sas nach disem zyt kein fågshür in der gschrifft era sunden wirt. Seßhalb all todten dienst/als Digill/seel= måß/Seelgråt/Sibend/Tryßgost/Jarzyt/amplen/

Kernen/vnd derglychen/vergeblich sind.

VIII Bilder machen zu vereerüg/ist wider Gottes wort/ Nüws vnd Alts Testaments. Seshalb wo sy in gefar der vererung fürgestellt/abzethund syend.

- Sie heylig Le/ist keinem stand verbotten in der ge= schrifft/sunder hury vnd vnkunschheytzu vermyden al lenständen botten.
- N Siewyl ein offenlicher hürer nach der gschrift/im wa ren Bann/so volget/das vnfüscheit und hüry der erger= nußhalb/keinem stand schädlicher/dan Priesterlichem.

Alles Gott vnd sinem beyligen wortzüeren.

- 6. Wie einzig Christus für uns gestorben ist, soll einzig er als Mittler und Fürsprech zwischen Gott dem Vater und uns Gläubigen angerufen werden. Darum wird alles Anrufen anderer ausserzeitlicher Mittler und Fürsprecher von uns als des Schriftgrundes entbehrend verworfen.
- 7. In der Schrift findet sich kein Fegfeuer nach dieser Zeit. Darum ist aller Totendienst Vigilie, Seelenmesse, Seelgerät, Siebenter, Dreissigster, Jahrzeit, Ampeln, Kerzen und dergleichen sinnlos.
- 8. Bildermachen zum Zweck der Verehrung verstösst gegen Gottes Wort Neuen und Alten Testaments. Darum sind sie, wenn mit ihrer Ausstellung das Risiko verbunden ist, dass ihnen Verehrung bezeigt wird, zu beseitigen.
- 9. Die Schrift bringt für keinen Stand das Verbot der heiligen Ehe, wohl aber für jeden Stand das Gebot, Hurerei und Unkeuschheit zu meiden.
- 10. Ein öffentlicher Hurer befindet sich nach der Schrift im wirklichen Bann. Infolgedessen schadet wegen des Ärgernisses, das sie erregt, Unkeuschheit und Hurerei keinem Stand mehr als dem priesterlichen.

Alles Gott und seinem heiligen Wort zu Ehren.

ANMERKUNGEN

- S+T, Nr. 249. Es darf nur gepredigt werden gemäss der «wahren heyligen geschrifft»; «und all ander leer ... den heyligen evangelien und geschrifften ... ungemäss, sy sygind vom Luther oder andern doctoribus gschriben oder ussgangen, gantz und gar underwegen lassen ...»
- ² Die üblichen negativen Urteile über Hallers Zurückhaltung in Baden sind unbillig.
- ³ Peter Cyro (Girod, Ricardus) von Freiburg i. Ue., geb. um 1495, als Günstling Peter Falcks Stipendiat in Pavia und Paris, hier im Kreis um Glarean, der mit Zwingli korrespondierte, vermutlich bereits in Paris für evangelische Bestrebungen gewonnen, möglicherweise Schüler Farels. Heimkehr als Magister artium 1520. Stadtgerichtsschreiber von Freiburg 1522, Gesandter nach Rom. Stadtschreiber in Bern 1525–1561. Er organisierte die Berner Disputation 1528 und war erster Präsident der Disputation in Lausanne 1536. Er war die politisch treibende Kraft bei der Eroberung der Waadt 1536 und bei der Reformation der welschen Schweiz, der seinen Freund Farel überall einzusetzen wusste. Er starb 1564.

MATHIAS SULSER: Der Stadtschreiber Peter Cyro und die Bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation, Bern 1922, geht auf unsere Frage leider nicht ein. Die wichtige

Rolle des Stadtschreibers in der oberdeutsch-städtischen Reformationsbewegung lässt sich vielerorts beobachten, z.B. in Zürich, Konstanz, Ulm, Augsburg, Nürnberg.

⁴ TARDENT, 11, korrigiert stillschweigend die ältere Literatur.

5 S+T, NR. 1371.

7 Siehe Beilage.

6 Z III, 1686-10.

8 S+T, Nr. 1513.

LITERATUR

Texte:

Handlung/oder Acta Gehaltener Disputation zu Bern in Uchtland im Jahr MDXXVIII... Gedruckt zu Bern in Hoch-Oberkeitlicher Truckerei 1701.

MÜLLER, E.F. KARL: Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. Leipzig 1903.

STECK, RUDOLF und TOBLER, GUSTAV: Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521–1532. 2 Bde. Bern 1923 (zitiert: S+T).

Bieler, Markus (Übersetzer): Dokumente der Berner Reformation. Bern 1978.

Allgemein:

DE QUERVAIN, THEODOR: Geschichte der bernischen Kirchenreformation. Bern 1928.

FELLER, RICHARD: Geschichte Berns, II. Bern 1953.

GUGGISBERG, KURT: Bernische Kirchengeschichte. Bern 1958.

LOCHER, GOTTFRIED W.: Die schweizerische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte. Göttingen 1979. – Die Berner Disputation 1528 – Charakter, Verlauf, Bedeutung und theologischer Gehalt. Zwingliana XIV/10 (1978/2) 542–564 (Lit.)

Einzelnes:

VON MURALT, LEONHARD: Die Badener Disputation 1526. Leipzig 1926.

- Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz. Zürich 1930.

MOELLER, BERND: Reichsstadt und Reformation. Gütersloh 1962.

- Zwinglis Disputationen. Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1970 (275-324); 1974 (213-364).
- Die Ursprünge der reformierten Kirche. Theol. Literaturzeitung 1975/9 (641–653).

LIPPERT, JOHANN: Die Einladung Zwinglis an Johann Eck zum Berner Religionsgespräch. Zwingliana VI/10, 1938/2. Dazu:

LOCHER, GOTTFRIED W.: Die Bedeutung des Abendmahlsstreites im Licht von Zwinglis Briefen. Zwingliana XIII/5, 1971/1.

VON MURALT, LEONHARD: Berns Westpolitik von 1525–1531. Zwingliana IV/15, 1928.

Specker, Hermann: Die Reformationswirren im Berner Oberland 1528. Freiburg/ Schweiz 1951.

TARDENT, JEAN-PAUL: Niklaus Manuel als Staatsmann. Bern 1967 (zitiert: TARDENT).

LOCHER, GOTTFRIED W.: Von der Standhaftigkeit. Zwinglis Schlusspredigt an der Berner Disputation. In: Gedenkschrift Kurt Guggisberg, Bern 1973. (Dort Anm. 8: Rückführung der Ersten These auf Zwingli und ihre Nachwirkung im deutschen Kirchenkampf.)